Satzung

des Wasserzweckverbandes Badische Bergstraße

Aufgrund von § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 29. Juni 1983 (Ges. Bl. S. 229) wurde am 09. Juli 2001 die folgende Neufassung der Verbandssatzung von der Verbandsversammlung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Aufgabe und Sitz des Verbandes

1. Die Stadtwerke Weinheim GmbH, die Stadt Hemsbach und die Gemeinde Laudenbach bilden unter dem Namen

   „Wasserzweckverband Badische Bergstraße"

   einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (Ges. Bl. S. 408), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.06.1983 (Ges. Bl. S. 229).

2. Aufgabe des Zweckverbandes ist die Erschließung, Förderung und Lieferung von Trinkwasser an die Verbandsmitglieder. Zu diesem Zweck wurde ein Wasserwerk auf der Gemarkung Hemsbach vom Zweckverband errichtet. Der Zweckverband betreibt die dazu erforderlichen Anlagen.

3. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Weinheim.

4. Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, ein Gewinn wird nicht angestrebt.

§ 2

Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder

1. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

2. Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.

§ 3

Bau und Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband baut, betreibt, unterhält und erneuert die Anlagen zur Wassergewinnung, Aufbereitung und Fortleitung des Wassers. Der Umfang der Anlagen bestimmt sich nach den jeweiligen technischen Erfordernissen.

2. Als Eigentumsgrenze der vom Wasserwerk wegführenden Wasserleitungen gilt der letzte Abgangsflansch innerhalb des Gebäudes vom Wasserwerk. Die Wasserleitungen werden von den Verbandsmitgliedern selbständig gewartet und unterhalten.

3. Die vom Zweckverband erstellten Anlagen sind sein Eigentum.

4. Die Ortsverteilernetze sind Eigentum der Verbandsmitglieder und werden von diesen gebaut, betrieben und unterhalten. Die Verbandsmitglieder haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen stets ordnungsgemäß eingerichtet sind und entsprechend instand gehalten werden. Störungen und Schäden an ihren Anlagen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 4

Wasserabgabe

1. Das Wasser wird an die Verbandsmitglieder zu gleichen wirtschaftlichen Bedingungen abgegeben. Abweichungen hiervon kann die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließen.

2. Der Zweckverband liefert Wasser an die Verbandsmitglieder. Er kann Wasser auch an andere Gemeinden und Zweckverbände gegen Entgelt abgeben. Die Bedingungen werden durch Vertrag geregelt.

3. Die Abgabe von Wasser durch ein Verbandsmitglied an andere Gemeinden bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

4. Die Wasserabgabe wird durch verbandseigene Wasserzähler festgestellt. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, Kontrollwassermesser auf ihre eigenen Kosten einzubauen. Die Ablesung wird von den Verbandsbediensteten in regelmäßigen Zeitabständen vorgenommen. Die Verbandsmitglieder können hierzu Vertreter entsenden.

§ 5

Haftung der Verbandsmitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Verbandsmitglieder nach außen als Gesamtschuldner, nach innen im Verhältnis der Beteiligung am Eigenkapital.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 6

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

a) die Verbandsversammlung (§7)
b) der Verbandsvorsitzende (§ 8)

§ 7

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus:

   a) dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Stadtwerke Weinheim GmbH und 10 weiteren Vertretern,

   b) dem Bürgermeister und 4 weiteren Vertretern der Stadt Hemsbach,

   c) dem Bürgermeister und 2 weiteren Vertretern der Gemeinde Laudenbach.

   d) Die weiteren Vertreter der Stadt Weinheim werden vom Gemeinderat der Stadt Weinheim benannt und vom Aufsichtsrat der Stadtwerke Weinheim GmbH gewählt. Die weiteren Vertreter der Stadt Hemsbach und der Gemeinde Laudenbach werden von deren Gemeinderat gewählt.

2. Soweit die Vertreter nach Weisung der Verbandsmitglieder abzustimmen haben, kann die Stimmabgabe nur einheitlich erfolgen. Stimmführer sind der Aufsichtsratsvorsitzende der Stadtwerke Weinheim GmbH und die Bürgermeister der Stadt Hemsbach und der Gemeinde Laudenbach.

3. Die Verbandsversammlung entscheidet über:

   a) die Aufnahme weiterer Mitglieder,
   b) die Änderung der Satzung,
   c) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
   d) die Feststellung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung der Verbandsumlagen,
   e) die Aufnahmen von Darlehen und den Höchstbetrag von Kassenkrediten,
   f) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
   g) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
   h) den Abschluss von Wasserbezugs- und Wasserlieferungsverträgen,
   i) die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und den Beitritt zu anderen Zweckverbänden,
   j) die Auflösung des Zweckverbandes,
   k) sonstige Angelegenheiten, die für den Zweckverband von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind,
   l) Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen.

4. Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

5. Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung sind im Übrigen die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

2. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

3. Zur Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltungs- und Betriebsführung sowie für Vorhaben des Wirtschaftsplanes kann der Verbandsvorsitzende über Beträge bis 30.000 Euro im Einzelfall verfügen.

4. Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsverwaltung.

5. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung alsbald mitzuteilen.

6. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung.

7. Auf die Geschäfte des Verbandsvorsitzenden finden die §§ 43 und 44 der Gemeindeordnung insoweit sinngemäß Anwendung, als in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Wasserzweckverbandes wird den Stadtwerken Weinheim GmbH übertragen. Geschäftsführer ist der Geschäftsführer der Stadtwerke Weinheim GmbH. Der Geschäftsführer des Wasserzweckverbandes wird als Ehrenbeamter bestellt und erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

2. Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

3. Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung im Einzelfall oder allgemein zur ständigen Erledigung übertragen.

4. Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.

§ 10

Die Gewährung von Sitzungsgeldern sowie von Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Geschäftsführer und den Verbandsrechner sind durch Satzung zu regeln.

III: Wirtschaftsführung des Zweckverbandes, Deckung des Aufwandes

§ 11

Wirtschaftsführung

1. Das Rechnungswesen wird einem Verbandsrechner übertragen. Der Verbandsrechner ist der jeweilige Leiter der allgemeinen kaufmännischen Abteilung der Stadtwerke Weinheim GmbH. Er wird als Ehrenbeamter bestellt. Die Kassenführung wird von der Kasse der Stadtwerke Weinheim GmbH wahrgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weinheim wird mit der Prüfung der Jahresrechnung sowie mit der Prüfung der Verbandskasse beauftragt. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe von Gemeinden geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB).

2. Die Geschäftsvorgänge werden in einer selbständigen Buchhaltung und Kasse ausgewiesen.

3. Der Verbandsrechner erhält für die Führung des Rechnungswesens eine Aufwandsentschädigung. Die Leistungen der Stadtwerke Weinheim GmbH werden durch einen Verwaltungskostenbeitrag vergütet. Die Kosten für die Prüfung der Jahresrechnung werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Der Verwaltungskostenbeitrag richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und ist dem Zweckverband nachzuweisen.

§ 12

Anlagenfinanzierung, Finanzkostenumlage

1. Die Erschließung des Grundwassers sowie die Errichtung, Änderung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbandsanlagen werden durch Eigenmittel des Verbandes und der Verbandsmitglieder, durch Darlehen des Zweckverbandes und durch Zuschüsse des Staates finanziert.

2. Für die Verbandsmitglieder gilt folgende Beteiligung am Eigenkapital:

Weinheim	968.997,06 Euro =	81,09 %
Hemsbach	162.655,04 Euro =	13,61 %
Laudenbach	63.298,19 Euro =	5,30 %

Bei Erweiterung, Änderung oder Erneuerung der Verbandsanlagen ist durch die Verbandsversammlung das Verhältnis der Beteiligung am Eigenkapital neu festzusetzen.

3. Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes für die Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie die Verzinsung und Tilgung der Darlehen werden durch anteilige Finanzkostenumlage gedeckt. Diese wird nach dem Verhältnis der geplanten Tageshöchstwerte erhoben. Sie beträgt derzeit:

Weinheim	17 000 cbm/Tag =	69,1 %
Hemsbach	4 200 cbm/Tag =	17,1 %
Laudenbach	1 200 cbm/Tag =	4,9 %
Bestellungen von Dritten derzeit *)	2 200 cbm/Tag =	8,9 %

*siehe dazu separater Vertrag

Überschreitet ein Mitglied vorstehend festgelegte Bezugsmengen an mehr als 20 Tagen im Jahr um mehr als 10 %, ist die Finanzkostenumlage neu zu bestimmen. Auf die Finanzkosten können Vorauszahlungen erhoben werden.

4. Der Zweckverband bildet Rücklagen nach der Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

5. Die Festsetzung eines Stammkapitals in bestimmter Höhe erfolgt nicht.

§ 13

Betriebskostenumlage

1. Zur Deckung des laufenden Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungsaufwandes werden anteilige Betriebskosten erhoben.

2. Die Betriebskostenumlage wird im Verhältnis der bezogenen Wassermengen auf die Verbandsmitglieder und an unter Vertrag stehende Dritte umgelegt.

3. Für die Betriebskostenumlage werden auf der Grundlage des Wasserbezugs des Vorjahres vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben.

4. Die Betriebskostenumlage wird bei der Feststellung des Wirtschaftsplanes vorläufig und bei der Feststellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt. Ergeben sich bei der endgültigen Feststellung Überzahlungen der Mitglieder, werden diese auf das jeweils folgende Geschäftsjahr angerechnet.

5. Der Zweckverband Badische Bergstraße anerkennt die Wasserlieferung von den Stadtwerken Weinheim GmbH an die Gemeinden Birkenau und Hirschberg. Von dem vereinbarten Mehrerlös erhält der Verband 40 %. Sie vermindern die Betriebskosten.

IV. Sonstiges

§ 14

Satzungsänderung, Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung

1. § 21 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit gilt für Satzungsänderungen, das Ausscheiden von Mitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes.

2. Ein Verbandsmitglied kann nur mit Zustimmung der übrigen Mitglieder dieses Zweckverbandes ausscheiden. Die Verbandsversammlung hat für diesen Fall die näheren Bedingungen festzulegen.

3. Das im Falle der Auflösung des Zweckverbandes nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird im Verhältnis der eingebrachten Eigenmittel unter den Verbandsmitgliedern aufgeteilt.

§ 15

Entscheidung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen, über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, werden vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen.

§ 16

Bekanntmachung des Zweckverbandes

Öffentliche Bekanntmachungen des Zwecksverbandes erfolgen in den „Weinheimer Nachrichten".

§ 17

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie löst die alte Verbandssatzung vom 27. August 1991 sowie deren Ergänzungen ab.

Weinheim, den 05.12.2023

Oberbürgermeister Just
Verbandsvorsitzender